

Anlage 1

Zweihundertsechsdachtzigste Satzung über die Festlegungen
gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG
NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119, 2020, S. 492) diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen bzw. durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (Straßenbaubeitragsatzung) die Art der Straße und der Umfang der Maßnahme wie folgt festgelegt:

- 1. Mathildenstraße** **(Stadtbezirk 1)**
von Deutzer Freiheit bis Arnoldstraße;
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn und der darauf gebotenen Parkmöglichkeiten durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht - bzw. in Einmündungsbereichen von Betonpflaster - auf Schottertragschicht und Frostschuttschicht sowie Erneuerung der Rinnenführung.
Erneuerung und Verbesserung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.
- 2. Adrian-Meller-Straße** **(Stadtbezirk 3)**
von Kreisverkehr Hauptstraße bis Kreisverkehr Auf der Aspel/Zur Abtei/Mathesenhofweg;
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtaufsätze.
- 3. Alzeier Straße einschl. Stichstraßen** **(Stadtbezirk 5)**
von Escher Straße bis Am Bilderstöckchen;
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzes.

- 4. Amsterdamer Straße** (Stadtbezirk 5)
von Florastraße bis Boltensternstraße;
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch von Leuchtaufbauten.
- 5. Graditzer Straße einschließlich Stichstraße** (Stadtbezirk 5)
von Niehler Straße/Sebastianstraße bis Amsterdamer Straße;
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch eines Leuchtaufbaues.
- 6. Bugenhagenstraße - Hauptzug** (Stadtbezirk 9)
von Melanchthonstraße bis Sportplatz;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch eines Leuchtaufbaues.
- 7. Bugenhagenstraße - Wohnweg zu Hs-Nrn. 1 - 11** (Stadtbezirk 9)
von Bugenhagenstraße - Hauptzug bis Ende;
selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 8. Bugenhagenstraße - Wohnweg zu Hs-Nrn. 13 - 19** (Stadtbezirk 9)
von Bugenhagenstraße - Hauptzug bis Ende;
selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 9. Bugenhagenstraße - Wohnweg zu Hs-Nrn. 25 a - 31** (Stadtbezirk 9)
von Bugenhagenstraße - Hauptzug bis Ende;
selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 10. Bugenhagenstraße - Wohnweg zu Hs-Nrn. 37 - 43** (Stadtbezirk 9)
von Bugenhagenstraße - Hauptzug bis Ende;
selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 11. Melanchthonstraße - Hauptzug** (Stadtbezirk 9)
von Von-Ketteler-Straße bis Von-Ketteler-Straße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

- 12. Melanchthonstraße - Wohnweg zu Haus-Nrn. 21 – 27 a** (Stadtbezirk 9)
von Melanchthonstraße - Hauptzug bis Ende;
selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 13. Melanchthonstraße - Wohnweg zu Haus-Nrn. 29 - 37** (Stadtbezirk 9)
von Melanchthonstraße - Hauptzug bis Ende;
selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 14. Melanchthonstraße - Wohnweg zu Haus-Nrn. 39 - 47** (Stadtbezirk 9)
von Melanchthonstraße - Hauptzug bis Ende;
selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 15. Melanchthonstraße - Wohnweg zu Haus-Nrn. 49 - 55** (Stadtbezirk 9)
von Melanchthonstraße - Hauptzug bis Ende;
selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 16. Melanchthonstraße - Wohnweg zu Haus-Nrn. 64 - 72** (Stadtbezirk 9)
von Melanchthonstraße - Hauptzug bis Ende;
selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen einer neuer Straßenleuchte und Austausch eines Leuchtaufsatzes.
- 17. Melanchthonstraße - Wohnweg zu Haus-Nrn. 74 - 80** (Stadtbezirk 9)
von Melanchthonstraße - Hauptzug bis Ende;
selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 18. Schwabstraße** (Stadtbezirk 9)
von Bergisch Gladbacher Straße bis Schnellweider Straße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzes.

§ 2

Die 209. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 07.06.2010 (Amtsblatt der Stadt Köln 2010, S. 452; 2012, S. 727) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 2**

Mathildenstraße

(Stadtbezirk 1)

werden im Maßnahmentext „Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss an die vorhandenen Straßenabläufe.“ die Worte „und Anschluss an die vorhandenen Straßenabläufe“ gestrichen und durch die Worte „sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen“ ersetzt.

§ 3

§ 1 Ziffer 1 tritt rückwirkend zum **01.03.2017** in Kraft

§ 1 Ziffern 2 bis 5 treten rückwirkend zum **01.01.2023** in Kraft.

§ 1 Ziffern 6 bis 10 und 18 treten rückwirkend zum **01.12.2022** in Kraft.

§ 1 Ziffern 11 bis 17 treten rückwirkend zum **01.10.2022** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **24.06.2010** in Kraft.